



Schmitt
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Landgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Höch & Partner, Wittekindstr.
30, 44139 Dortmund,

gegen

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
auf die mündliche Verhandlung vom 26.06.2012
durch die Richterin am Landgericht Klose als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, das Betreten und Befahren seines Grundstücks
[REDACTED] Gemarkung [REDACTED] Flur [REDACTED] Flurstück [REDACTED]

- zum Zwecke der Erneuerung der dort befindlichen Transformatorenstation durch die Klägerin und die von ihr beauftragten Subunternehmen zu dulden.
2. Dem Beklagten wird angedroht, dass gegen ihn für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1) des Tenors dieses Urteils ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000.- € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft oder zur Ordnungshaft bis zu sechs Monaten festgesetzt wird.
 3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites.
 4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin ist einer der größten regionalen Verteilnetzbetreiber in Deutschland. Sie ist von Gesetzes wegen (vgl. u.a. § 14 EnWG) verpflichtet, zu jeder Zeit die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Energieversorgung in ihrem Netzgebiet zu gewährleisten. Es obliegt ihr für einen technisch einwandfreien Zustand des Verteilnetzes zu sorgen. Dazu gehören neben dem bedarfsgerechten Ausbau des Netzes auch die Unterhaltung, der Betrieb und die Erneuerung von Transformatorenstationen. Der Beklagte ist Eigentümer des Grundstückes [REDACTED] in [REDACTED], das mit einem Mietshaus bebaut ist. Zurzeit vermietet der Beklagte das Wohnhaus an sechs Mietparteien und neun Bewohner. Darunter sind zwei Kinder im Alter von drei bis vier Jahren. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Transformatorenstation der Klägerin, die sowohl der örtlichen Versorgung als auch der Versorgung des Hauses auf dem Grundstück des Beklagten mit elektrischer Energie dient. Insgesamt werden durch die Transformatorenstation 108 Wohneinheiten, ein Baufeld mit zusätzlichen acht Wohneinheiten und eine Werkstatt mit einer Leistung von 20 kW versorgt. Zu näheren Details der Versorgung des umliegenden Gebietes mit Transformatorenstationen und Anschlussleitungen wird auf den Verteilungsplan der Klägerin (Anlage K1, Bl. 8 d.A.) Bezug genommen. Die streitgegenständliche Transformatorenstation wurde im Jahre 1972/1973 durch die [REDACTED], einer Rechtsvorgängerin der Klägerin, auf dem Grundstück errichtet. Hierzu wurde im Jahre 1972/1973 ein Gestattungsvertrag mit den damaligen Eigentümern des Grundstücks, den Eltern des Beklagten, geschlossen (vgl. Anlage K4, Bl. 11 ff. d.A.). Der Vertrag beinhaltete unter anderem, dass dem entsprechenden Energieunternehmen jederzeit gestattet werde, das Grundstück zu betreten um die Anlage zu kontrollieren, zu warten etc. Die Berechtigung sollte mindestens für 30

Jahre gelten. Weiterhin wurde in Ziff. 5 des Vertrages geregelt, dass alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger übergehen sollten. Der Beklagte erwarb das Grundstück von seinen Eltern mit notariellem Kaufvertrag vom 23.12.1986. Mit Schreiben vom 30.09.2002 (Anlage K5, Bl. 13 d.A.) wandte sich der Beklagte an die [REDACTED], die Rechtsvorgängerin der Klägerin. Hierin erklärte er zum einen, dass er in den Gestattungsvertrag „eingetreten“ sei und diesen nach Ablauf der 30 Jahre zum 23. Oktober 2002 kündige. Zum anderen forderte er die Rechtsvorgängerin der Klägerin zur Entfernung der Transformatorstation auf. Zunächst wurde der Kündigung des Gestattungsvertrages widersprochen. Der Beklagte erhob sodann mit Schriftsatz vom 13.11.2007 Klage gegen die [REDACTED] vor dem Landgericht Essen (Az.: 3 O 437/07) mit dem Antrag, diese zur Entfernung der Transformatorstation zu verurteilen. Allerdings nahm der Beklagte die Klage mit Schriftsatz vom 29.01.2008 wieder zurück, nachdem die [REDACTED] eingewandt hatte, dass der Beklagte keinen Anspruch auf Entfernung habe, weil § 12 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung –NAV) ihn zur Duldung verpflichte.

Mittlerweile möchte die Klägerin die Transformatorstation erneuern, um eine Anpassung an den aktuellen Stand der Technik zu erreichen. Dies ist nach ca. 40 Jahren zwingend notwendig, um eine sichere und zuverlässige Energieversorgung zu gewährleisten. Die neuen Stationen sind so konstruiert, dass sie die Grenzwerte der Immissionsschutzgesetze einhalten. Die Transformatorstation soll nach den Angaben der Klägerin um 40 cm in der Länge vergrößert werden. Weiterhin sollen gelbe Warnschilder mit der Aufschrift Lebensgefahr auf der Station befestigt werden, wozu die Klägerin gesetzlich verpflichtet ist. Die Klägerin muss das Grundstück des Beklagten betreten bzw. gegebenenfalls befahren, um die Erneuerungen vorzunehmen. Zu diesem Zwecke schrieb die Klägerin den Beklagten an und setzte ihn über ihr Vorhaben in Kenntnis, wobei sie ihm anbot, die Transformatoranlage innerhalb des Grundstücks auf Wunsch an anderer Stelle zu platzieren (Anlage K8, Bl. 25 d.A.). Dem widersprach der Beklagte zunächst. Es folgte sodann Korrespondenz zwischen den Parteien, in welcher der Beklagte auf andere technische Möglichkeiten hinwies. Er vertrat die Auffassung, man könne sowohl die Transformatorstation „[REDACTED]“ in der Nähe des [REDACTED] umrüsten, als auch die Station am „[REDACTED]“. Hierzu legte die Klägerin mit Schreiben vom 30.03.2011, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, dar, dass die eine Maßnahme nicht durchführbar und die andere Maßnahme mit zu hohen Mehrkosten verbunden sei (Anlage K10, Bl. 27 d.A.). Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 15.08.2011 wurde der Beklagte unter Fristsetzung bis zum 26.08.2011

aufgefordert, die Erneuerungsarbeiten zu dulden. Der Beklagte lehnte dies mit Schreiben vom 06.09.2011 ab. Ein Ortstermin Ende 2011 verlief ergebnislos.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte sei nach § 12 NAV zur Duldung der Erneuerung der Transformatorenstation verpflichtet. Er habe keinen Grund, die Veränderung der Transformatorenstation auf seinem Grundstück als unzumutbar abzulehnen. Sie behauptet, dass durch die geplante Verlängerung der Transformatorenstation um lediglich 40 cm die Gartennutzung nicht in erheblicher Weise reduziert werde. Es stehe genügend Raum für die Erweiterung der Transformatorenstation zur Verfügung und außerdem würde die Erneuerung bündig mit der Garagenwand abschließen. Bei sachgerechtem Umgang gehe keine Gefahr von Transformatorenstationen aus, zumal etwaige schädliche Umwelteinwirkungen durch die Erneuerung der vorhandenen Anlage noch deutlich verbessert würden. Die Klägerin halte den Standort der Station für geeignet. Das Grundstück des Beklagten befände sich in einem so genannten Lastschwerpunkt und diese Last könne nicht ohne Weiteres von benachbarten Stationen übernommen werden. Die Transformatorenstation „[REDACTED]“ im Bereich des [REDACTED] sei insbesondere zum Zeitpunkt der [REDACTED] voll ausgelastet. Eine Verlagerung der Last von der streitgegenständlichen Transformatorenstation auf die Stationen am [REDACTED] würde dazu führen, dass eine dritte Transformatorenstation errichtet werden müsste, wozu die Stadt derzeit jedoch keine Genehmigung erteilt habe. Außerdem genüge für eine weitere Station der Platz nicht und es müssten mehrere Kabel neuverlegt werden, was zu erheblichen Mehrkosten führen würde. Eine Umrüstung der Station „[REDACTED]“ sei nur schwer möglich, weil der vorhandene Transformator ausgelastet sei. Er müsste dann durch einen deutlich stärkeren ersetzt werden, wozu auch die Niederspannungsverteilung erneuert werden müsste. Außerdem müssten zur Anbindung des streitgegenständlichen Gebietes 1 Kilometer Kabel verlegt und ein Graben von 400 m Länge ausgehoben werden. Das verursache Mehrkosten von 105.000 €, worin die Kosten der Inanspruchnahme weiterer Grundstücke noch gar nicht enthalten seien. Eine Verlagerung der Transformatorenstation innerhalb des Grundstücks des Beklagten hingegen würde nur 20.000 € Mehrkosten verursachen.

Die Klägerin ist der Ansicht, es müsse berücksichtigt werden, dass sich die streitgegenständliche Transformatorenstation schon fast 40 Jahre auf dem Grundstück des Beklagten befände. Bedürfnisse der Mieter, die in Kenntnis der vorhandenen Station eingezogen seien, könnten keine Unzumutbarkeit für den Beklagten begründen. Es gebe unzählige Wohnungen ohne jegliche Gartennutzungsmöglichkeiten. Im Übrigen könne der Beklagte seine Gartenfläche auch umgestalten, die Anordnung der dortigen Installationen sei ohnehin nicht zwingend. Unter Abwägung aller Interessen überwiege das Interesse der Allgemeinheit ab einer sicheren und zuverlässigen Stromversorgung.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, unter Anordnung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu zahlenden Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000 € und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise von Ordnungshaft oder zur Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, das Betreten und Befahren seines Grundstücks [REDACTED] Gemarkung [REDACTED] Flur [REDACTED] Flurstück [REDACTED] zum Zwecke der Erneuerung der dort befindlichen Transformatorenstation durch die Klägerin und die von ihr beauftragten Subunternehmen zu dulden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, sein Grundstück werde durch die Transformatorenstation in unzumutbarer Weise belastet. Sie beeinträchtige Wohn- und Lebensqualität und schränke die wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks in erheblichen Umfang ein. Das Grundstück des Beklagten sei das Einzige in der Nachbarschaft, welches trotz seiner geringen Größe und der geringen Freifläche von der Klägerin für eine Transformatorenstation in Anspruch genommen werde, obwohl eine Inanspruchnahme größerer Privatgrundstücke oder öffentlicher Bereiche eine weitaus geringere Belastung mit sich bringen würde. Die Inanspruchnahme seines Grundstückes bedürfe aufgrund dessen einer besonderen Begründung. Dem Beklagten bzw. seinen Mietern werde die Nutzungsmöglichkeit als Garten und insbesondere als Kinderspielbereich genommen. Es sei unerheblich, ob er das Grundstück selbst nutze oder an Dritte vermiete. Sein Eigentumsrecht werde durch die dauerhafte Inanspruchnahme seines Grundstücks erheblich beeinträchtigt sei, da ihm die Möglichkeit genommen werde, den Grundstücksteil zu Wohnzwecken uneingeschränkt zu nutzen oder zu vermieten. Die Klägerin verlange ein Sonderopfer von ihm.

Der Beklagte behauptet, die Erneuerung der Transformatorenstation führe dazu, dass ein Fünftel von 31 m² der Grünfläche auf dem Hinterhof verringert werde (vgl. Fotos der Örtlichkeiten, Anlage B1, Bl. 74 ff. d.A.). Die geplante Bauweise führe dazu, dass die Transformatorenstation auch höher aus dem Erdreich herausragen werde. Sie falle in ihren Abmessungen größer aus und erfordere eine größere Abstandsfläche. Denn die in Aussicht gestellte Typvariante weise gegenüber der bestehenden Transformatorenstation drei weitere Türöffnungen auf, so dass die Transformatorenstation sich an allen Seiten öffnen lassen müsse. Somit scheide aus,

dass sich die Transformatorstation bündig mit der Garage des Nachbarn anschließe. Es sei zu erwarten, dass sich die Lage der Transformatorstation weiter in das Grundstückinnere verlagere. Der gegenwärtige Bewuchs zum Sichtschutz müsse entfernt werden, so dass die optische Wirkung der Transformatorstation ins Gewicht falle. Die fest installierte Kinderschaukel müsse ebenfalls entfernt werden. Die Mülltonnen könnten nicht an einem anderen Standort untergebracht werden, weil sie nur vom gegenwärtigen Standort über eine gepflasterte Fläche an den Straßenrand geführt werden könnten. Ein Standort auf dem Rasen im Seitenbereich des Gebäudes komme nicht in Betracht, weil das die Belange der Mieter beeinträchtige. Außerdem komme ein Umstellen der Wäschespinne nicht in Betracht. Denn 6 Mietparteien und 9 Bewohner bräuchten ausreichende Möglichkeiten zum Wäschetrocknen, ohne dass die Mietparteien jeweils eigene Wäschespinnen oder Wäscheständer auf dem Grundstück verteilen. Die Kinder der Mietparteien würden durch die Hinweisschilder permanent auf die potenzielle Lebensgefahr hingewiesen. Dadurch würden potentielle Neumieter oder neue Käufer des Grundstückes abgeschreckt und der Wert des Grundstücks verringere sich. Die Verlagerung des Standortes der Transformatorstation auf die vordere Seite des Grundstücks scheide aus, weil dadurch in erheblicher Weise die optische Wirkung der gesamten Immobilie beeinträchtigt werde. Durch die Transformatorstation gäbe es keine ausreichende Spielfläche für Kleinkinder mehr. Der Beklagte ist der Ansicht, dass dadurch gegen § 9 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW in Verbindung mit der Satzung der Stadt Bonn über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen von Kleinkindern verstoßen werde, wonach eine Spielfläche von 30 m² erforderlich sei. Schon das führe zur Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten dürfe die Klägerin ohnehin nur öffentliche Flächen in Anspruch nehmen, da deren Beeinträchtigung stets geringer sei als die Beeinträchtigung privater Wohnhäuser. Die Mehrkosten für die alternativen Standorte alleine könnten keine Inanspruchnahme des Grundstücks des Beklagten rechtfertigen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt aus § 28 NAV, §§ 24, 26 ZPO oder § 39 ZPO.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Duldung des Betretens und Befahrens des Grundstücks zum Zwecke der Erneuerung der dort sich befindlichen Transformatorenstation. Dieser Anspruch folgt entweder aus § 8 Absatz 1 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEitV) oder aus § 12 NAV. Die streitgegenständliche Transformatorenstation wurde 1972/1973 errichtet. Am 1. April 1980 trat die AVBEitV in Kraft und setzte gemäß § 37 Abs. 1 AVBEitV vorherige Anordnungen außer Kraft. Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 AVBEitV ist die AVBEitV auch auf Versorgungsverträge anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossen worden sind. Das heißt, dass für die Transformatorenstation zunächst die AVBEitV galt. Am dem 08.11.2006 trat dann die NAV in Kraft. § 29 NAV sieht vor, dass ein Rechtsübergang (von der AVBEitV) auf die Vorschriften der NAV nur stattfindet, wenn der Netzbetreiber von den Anschlussnehmern die Vertragsanpassung verlangt, wozu eine öffentliche Bekanntmachung genügt. Ob dies geschehen ist, lässt sich dem Parteivorbringen nicht entnehmen, kann aber auch dahinstehen, weil beide Rechtsverordnungen hinsichtlich der streitentscheidenden Punkte inhaltsgleich sind.

Die Voraussetzungen der §§ 8 AVBEitV, 12 NAV liegen vor. Der Beklagte ist Eigentümer eines an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossenen Grundstücks und ist somit Kunde bzw. Anschlussnehmer i.S.v. § 8 Absatz 5 AVBEitV bzw. § 12 Abs. 1 NAV. Gemäß § 8 Abs. 1 AVBEitV bzw. § 12 Abs. 1 NAV trifft ihn eine Duldungspflicht für das Anbringen sonstiger Einrichtungen zum Zwecke der örtlichen Versorgung. Dazu gehören auch Transformatorenanlagen. (vgl. Hartmann in Danner/Theobald, Energierecht, 73. Ergänzungslieferung 2012, § 12 NAV, Rn. 19). Die Erneuerung der Transformatorenstation ist als wesensgleiches Minus zu der Neuerrichtung bzw. des Anbringens zu sehen und wird dementsprechend von der Norm umfasst. Die Duldungspflicht erstreckt sich nicht nur auf die Errichtung bzw. Erneuerung einer Anlage, sondern ebenfalls auch auf alle Maßnahmen und Tätigkeiten zur Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen. Hierzu gehört unter anderem das Betreten und soweit erforderlich das Befahren des Grundstücks. Soweit zur Erneuerung der Transformatorenanlagen das Grundstück betreten werden muss, umfassen die Betretungsrechte daher alle Maßnahmen, die notwendig sind, um eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erneuerung der Transformatorenanlage gewährleisten zu können.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 AVBEitV bzw. § 12 Absatz 1 Satz 3 NAV entfällt die Duldungspflicht auch nicht, weil die Transformatorenstation für den Beklagten unzumutbar wäre. Der Tatsachenvortrag des Beklagten genügt nicht, um eine unzumutbare Belastung zu begründen. Diese richtet sich nach den Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles. Dabei kommt es auf eine sorgfältige Abwägung der

beiderseitigen Interessen an, wobei vor allem nicht außer Acht bleiben darf, dass die Stromversorgung im öffentlichen Interesse liegt. Soll das Grundstücksbenutzungsrecht an der Frage der Zumutbarkeit scheitern, so muss dem Allgemeininteresse an einer möglichst kostengünstigen Energieversorgung ein nicht nur geringfügiges Nutzungsinteresse des Grundstückseigentümers entgegenstehen. Das bloße Affektionsinteresse des Eigentümers ist nicht ausschlaggebend. (vgl. Hartmann, in: Danner/Theobald, § 12 NAV Rn. 16) Letztendlich ist der Maßstab der Abwägung das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Im vorliegenden Fall überwiegt das öffentliche Interesse an einer sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung die privaten Interessen des Beklagten.

Für die Zumutbarkeit ist nicht entscheidend, ob das Haus vom Eigentümer selbst genutzt wird oder es lediglich vermietet ist. Die freie Nutzungs- und Verfügungsgewalt des Beklagten im Sinne von § 903 BGB ist hier durch die Sozialbindung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 GG eingeschränkt, damit eine leistungsfähige Energieversorgung geschaffen werden kann (vgl. BGH, Urt. v. 28.04.2010- VIII ZR 223/09). Das Bundesverfassungsgericht hat § 8 AVBEITV für verfassungsgemäß erklärt und unter anderem die Duldungspflicht des Grundstückseigentümers als Ausdruck der von Art. 14 Abs. 2 GG vorgegebenen Sozialbindung des Eigentums gesehen. Insbesondere trage zur Verfassungsmäßigkeit bei, wenn die Duldungspflicht nur solchen Grundstückseigentümern auferlegt wird, die selbst auch Anschlussnehmer sind. (BVerfG NZM 2001, 750 f.; Hartmann, in: Danner/Theobald, Energierecht, § 12 NAV, Rn. 4-7). Letzteres ist hier der Fall. Dadurch wird dem Beklagten auch kein Sonderopfer abverlangt. Nach der ständigen und höchstrichterlichen Rechtsprechung ist es den Betroffenen verwehrt, das Versorgungsunternehmen auf die Inanspruchnahme eines anderen Stromabnehmers, der durch die geplante Maßnahme in gleicher oder ähnlicher Weise belastet würde, zu verweisen. Insoweit bilden alle Stromabnehmer praktisch eine Solidargemeinschaft. Es ist vielmehr Sache des Versorgungsunternehmens, das zugleich die Interessen aller Stromabnehmer wahrzunehmen hat, darüber zu befinden, welchen von mehreren gleichermaßen Betroffenen es zur Duldung heranziehen will. (vgl. BGH a.a.O.; BGH BGHZ 66, 62 ff; OLG Hamm, Urt. v. 23.05.1995- 19 U 215/94 Rn. 5). Das dem Versorgungsunternehmen zustehende Auswahlermessen ist auch nicht dahingehend eingeschränkt, dass öffentliches Grundeigentum vorrangig in Anspruch zu nehmen wäre (vgl. BGH, Urt. v. 28.04.2010- VIII 223/09, Rn. 17, 20, zitiert nach juris).

Die Klägerin ist vorliegend nicht verpflichtet, vorrangig eine andere öffentliche oder private Fläche in Anspruch zu nehmen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin ihr Auswahlermessen nicht ausgeübt hat, oder wesentliche Fehler bei

ihrer Abwägung vorgenommen hat, was bereits aus dem Inhalt der vorgerichtlichen Korrespondenz folgt. Die vom Beklagten angeführten Alternativstandorte, wie „[REDACTED]“ im Bereich der [REDACTED] oder der Station „[REDACTED]“ kommen vorliegend nicht in Betracht. In der Regel ist es Sache des Betroffenen, also des Beklagten, dem Versorgungsunternehmen eine ihn weniger belastende und kostenmäßig vertretbare Alternativlösung zu unterbreiten, so dass das Unternehmen eine sachgerechte Interessensabwägung vornehmen kann. (vgl. BGH a.a.O.; OLG Hamm, NJW-RR 1992, 346 ff., OLG Hamm, Urt. v. 23.05.1995- 19 U 215/94 Rn. 5, zitiert nach juris). Das Energieversorgungsunternehmen hat dann im Rahmen der ihm übertragenen öffentlichen Aufgaben darüber zu befinden, welche Maßnahmen ihm für eine leistungsfähige Stromversorgung notwendig und kostenmäßig vertretbar erscheinen (BGH BGHZ 66, 67; OLG Hamm, Urt. v. 23.05.1995- 19 U 215/94 Rn. 4, zitiert nach juris). Die Klägerin hat hier jedoch plausibel die Mehrkosten und technischen Hindernisse erläutert, die bei einem der vorgeschlagenen Alternativstandorte, entstehen würden. Denn ein Standortwechsel ist nicht ohne zusätzliche Verlegung von Leitungen und Installationen neuer Transformatorenanlagen sowie der Inanspruchnahme anderer Flächen möglich. Anhaltspunkte dafür, dass die tatsächlichen Ausführungen der Klägerin hierzu unzutreffend sein sollten, werden beklagtenseits nicht vorgetragen. Es ist auch nachvollziehbar, dass die beiden Stationen „[REDACTED]“ nicht noch die zusätzliche Last der Transformatorenstation des Beklagten übernehmen können, wenn die Station während der [REDACTED] schon voll ausgelastet ist. Die Klägerin ist nicht verpflichtet, wie der Beklagte behauptet, für die vorübergehende Zeit der [REDACTED] eine Ausgleichsmöglichkeit zu schaffen, nur um das Grundstück des Beklagten nicht zu belasten; zumal technisch nicht ersichtlich ist, woher die weiteren Kapazitäten denn kommen sollten. Die Klägerin kann ebenfalls nicht darauf verwiesen werden, den Ausbau der Stationen „[REDACTED]“ durch zu führen und somit Mehrkosten in Höhe von mindestens 105.000 € zzgl. weiterer Kosten aufzunehmen. Die Rechnung des Beklagten, dass bei der Annahme einer weiteren Verweildauer der Transformatorenstation von 40 Jahren lediglich eine monatliche Mehrbelastung von weniger als 90 € für die Klägerin entstehe, wenn sie die Umänderung am „[REDACTED]“ wahrnehme, kann hier nicht berücksichtigt werden. Denn bei der Berechnung der Mehrkosten kommt es auf den Zeitpunkt der Umgestaltung selbst an. Nicht entscheidend ist, ob gegebenenfalls sich im Laufe von Jahrzehnten die Kosten decken werden bzw. der Mehraufwand auf Monate/Jahre gerechnet sich verkleinert. Die Mehrkosten für ein Energieversorgungsunternehmen fallen direkt bei einer etwaigen Umgestaltung an. Aufgabe der Klägerin ist es jedoch, die Belange der Allgemeinheit zu berücksichtigen, welche ein großes Interesse an einer möglichst kostengünstigen und leistungsfähigen Energieversorgung hat (BGH, Urt. v. 28.04.2010- VIII 223/09, Rn. 11, zitiert nach juris).

Bei der gebotenen Abwägung ist es entgegen der Auffassung des Beklagten sehr wohl von Belang, dass die Transformatorenstation schon seit 40 Jahren auf dem Grundstück des Beklagten steht. Denn die umliegenden Anschlüsse wurden so gestaltet, dass sie von dieser Transformatorenanlage versorgt werden. Die Erneuerung einer alten Transformatorenanlage ist aber regelmäßig verhältnismäßiger als der Abriss dieser Anlage und die Errichtung einer neuen Anlage an einer ganz anderen Stelle, was neben zusätzlichem Kosten- und Zeitaufwand auch mit neuen Leitungsverlegungen und Anschlussgestaltungen sowie erneuten Eigentumsverletzungen Dritter verbunden ist. Der Beklagte trägt außerdem nicht vor, welche Umstände seit der Errichtung der Anlage hinzugetreten sein sollten, die eine andere Beurteilung des Sachverhaltes rechtfertigen könnten. Eine etwaige Wertminderung des Grundstücks lässt sich nicht feststellen. Insoweit fehlt es schon an einem klar bezifferten Vortrag des Beklagten, zumal dieser das Grundstück bereits mit der Belastung – also in gemindertem Wert – erworben hat, so dass die Beibehaltung dieses Zustandes keinen zusätzlichen oder unvorhergesehenen weiteren Vermögensschaden verursachen kann. Im Übrigen bewirken Transformatoren bei jedem Grundstück eine gewisse Wertminderung und Nutzungseinschränkung, die aber nach dem Willen des Gesetzgebers im Interesse der Solidargemeinschaft aller Bürger hinzunehmen ist.

Das Gericht folgt dem Beklagten auch nicht in der Behauptung, aufgrund der konkreten Grundstücksgestaltung sei die Grenze der Unzumutbarkeit überschritten worden. Anhand der beigefügten Lichtbilder und dem Grundstücksplan (Bl. 74-79 d.A.) lässt sich nicht erkennen, dass die Grünfläche in unzumutbarer Weise beeinträchtigt, insbesondere um 1/5 verringert wird. Vielmehr ist auch ohne exakte Vermessung des Grundstücks erkennbar, dass keineswegs nur eine Grünfläche von ca. 30 m² vorhanden ist. Unter Einbeziehung des seitlichen Grünstreifens neben dem Gebäude (nach der Planskizze Bl. 79 d.A. alleine ca. 40 m²) verfügt das Grundstück über eine deutlich größere Grünfläche; die ohne weiteres noch weiter vergrößert werden könnte, wenn man die aktuelle Nutzung etwas umgestalten würde. Eine Verlängerung der ca. 1,10 m breiten Transformatorenanlage um ca. 40 cm (also ca. 0,44 m² Grundstücksfläche) ist – auch unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Grundstücks – zumutbar. Die Lichtbilder zeigen, dass diese Verlängerung ohne weiteres möglich ist und die Grünfläche insgesamt in ihrem Erscheinungsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird, zumal dort, wo die Verlängerung stehen könnte, sich aktuell ein unbepflanzter Erdstreifen befindet. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Abstandsflächen zu gering würden. Bereits jetzt befindet sich die Transformatorenanlage in einer Ecke zwischen Garagenwänden, wo sie – verglichen mit anderen denkbaren Standorten auf Hausgrundstücken – verhältnismäßig wenig stört. Nach der Erweiterung der Station bleibt es dem Beklagten unbenommen, eine weitere Bewachung oder sonstige Umgestaltung seiner Freiflächen vorzunehmen,

um etwaige Störungen der Anlage weiter zu reduzieren. Die von ihm derzeit vorgenommene Nutzung der Gebäudedefreifläche, bei welcher sich alles in einem kleinen quadratischen Freibereich anstaut, anstatt die großzügige Seitenfläche mit einzubeziehen, ist ohnehin wenig sinnvoll. Kinderschaukeln und Kinderspielhäuser sind neben einer Kellerzugangstreppe, Mülltonnen und einer Wäschespinne weniger zweckmäßig als auf einer weitläufigen, ruhig gelegenen Rasenfläche (an der Hausseite), wo Spielen auch ohne Kontakte mit unmittelbar angrenzend parkenden Fahrzeugen möglich ist. Wenn der Beklagte einerseits an der aktuellen Raumgestaltung seines Grundstücks festhalten möchte, darf er sich andererseits nicht darauf berufen, die von ihm geschaffene Nutzung lasse keinen Platz mehr für eine Transformatoranlage zu.

Hinzu kommt der Umstand, dass der Beklagte in Kenntnis der Transformatorstation das Grundstück gekauft hat. Das zeigt, dass sich Käufer eben gerade nicht von dem Kauf eines Grundstückes mit einer Transformatorstation abschrecken lassen. Genauso wenig lassen sich Mieter abschrecken, ein Mietverhältnis einzugehen, wie die Vermietungen der Wohnungen des Beklagten belegen. Im Übrigen handelt es sich auch hierbei wiederum um allgemeine Nachteile von Transformatorstationen, die jeden Grundstückseigentümer treffen würden, so dass sie bezüglich des Beklagten keine individuelle, besonders unzumutbare Belastung begründen können. Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Grundstückes liegt auch nicht in der Anbringung von Warnschildern, die auf eine potentielle Lebensgefahr hinweisen. Denn das Anbringen entspricht einer gesetzlichen Pflicht und deswegen sind die Warnschilder hinzunehmen. Zwar ist insoweit richtig, dass solchen Anlagen ein gewisses allgemeines Gefahrenrisiko immanent ist. Dieses abstrakte Gefahrenrisiko träfe jedoch auch jeden anderen Grundstückseigentümer und kann als solches weder eine Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze bzw. der Grenze der Sozialbindung des Eigentums begründen. Denn Transformatoranlagen sind für eine sichere Energieversorgung unerlässlich.

Die Duldungspflicht des Beklagten ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil nach der heutigen Rechtslage (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW in Verbindung mit einer Satzung der Stadt Bonn) ein Gebäude mit Wohnungen nur errichtet werden darf, wenn eine ausreichende Spielfläche für Kleinkinder auf dem Grundstück bereitgestellt wird. Der Bezugspunkt des § 9 BauO NRW ist der Zeitpunkt der Errichtung eines Gebäudes, also der Zeitpunkt der Erteilung einer Baugenehmigung. Zu diesem Zeitpunkt dürfte es die genannten Vorschriften noch gar nicht gegeben haben, so dass der gegenwärtige Zustand Bestandsschutz genießen dürfte. Im Übrigen erfordern die Regelungen vorliegend eine bespielbare Freifläche von

lediglich 30 m², die mit dem grünen Seitenstreifen des Hauses unzweifelhaft gegeben ist. Der hier streitgegenständliche Bereich mit KFZ-Stellplätzen, Mülltonnen, Kellertreppe und Wäschespinne entspricht ohnehin nicht den Vorgaben an eine taugliche Spielfläche, so dass dessen weitere Inanspruchnahme mit einer Transformatorenstation nicht bauordnungswidrig wäre.

Der Duldungspflicht des Beklagten steht es auch nicht entgegen, dass die Klägerin ihm gegenüber lediglich die Absicht angezeigt hat, die Anlage zu erneuern, ohne ihm hierzu Detailplanungen oder genaue Zeitablaufpläne vorzulegen. Entgegen der von ihm in der mündlichen Verhandlung geäußerten Auffassung kann er nicht nur zur Duldung konkret bezeichneter Einzelmaßnahmen verpflichtet werden. Die Art und Weise der konkreten Durchführung der Erneuerungsmaßnahme liegt im Ermessen der Klägerin, die diese den Umständen des konkreten Einzelfalles anpassen muss. Die Duldungspflicht ist auf das Betreten des Grundstücks und Erneuern des Transformators gerichtet und umfasst alle dazu erforderlichen Maßnahmen, die im Einzelnen vorab nicht näher bezeichnet werden müssen. Ungeachtet dessen hat die Klägerin dem Beklagten hierzu bereits die wesentlichen Informationen zukommen lassen und ihre Bauabsichten im Verhandlungstermin nochmals konkreter erläutert.

Die Berufung des Beklagten auf eine Unzumutbarkeit der Erneuerung des Transformators nach § 12 Abs. 1 S. 3 NAV bzw. § 8 Absatz 1 Satz 3 AVBEItV wird zudem als treuwidrig gewertet (§ 242 BGB). Denn gegen den bestehenden Transformator kann sich der Beklagte ohnehin nicht mehr wenden, weil dieser mit Zustimmung der Grundstückseigentümer errichtet wurde und vom Beklagten nach dessen Grundstückserwerb jahrzehntelang geduldet wurde, so dass ein etwaiger Beseitigungsanspruch nach § 1004 BGB jedenfalls verwirkt wäre. Wenn die Klägerin den jetzigen Zustand – der im Hinblick auf Immissionsschutzwerte und den Sicherheitsstandard der Anlage deutlich schlechter ist – nicht abändern würde, müsste der Beklagte das folglich hinnehmen. Vor diesem Hintergrund erscheint es mit Treu und Glauben nicht zu vereinbaren, wenn der Beklagte gegen den technisch verbesserten Zustand, der optisch und räumlich zu keinen spürbaren Änderungen führen wird, erfolgreich Einwände erheben könnte.

Der Anspruch der Klägerin aus § 8 Absatz 1 AVBEItV bzw. § 12 NAV wird auch nicht durch die Spezialregelungen des § 11 AVBEItV bzw. des § 10 NAV verdrängt. Denn diese Normen regeln nur die Duldungspflichten des Eigentümers in Bezug auf eine Transformatorenanlage, die ausschließlich zum Netzanschluss seines eigenen Grundstücks aufgestellt werden müssen (vgl. Hartmann, in: Danner/Theobald, Energierecht, 73. Ergänzungslieferung 2012, § 10 NAV Rn. 4). Hier dient jedoch die Transformatorenanlage vorwiegend der örtlichen Versorgung und damit nicht allein

ines Grundstückes, das einer besonderen Aufstellung einer Transformatorenanlage bedarf.

Da das Grundstück weiterhin an das Stromversorgungsnetz der Klägerin angeschlossen ist, entfällt der Anspruch auch nicht nach § 12 Absatz 4 NAV oder § 8 Absatz 4 AVBEIV.

Die Androhung von Zwangsmitteln für den Fall der Zuwiderhandlung gegen den Unterlassungsanspruch folgt aus § 890 ZPO.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 91 Absatz 1 Satz 1 ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit nach § 709 ZPO.

Streitwert: 10.000 €

Klose

Ausgefertigt

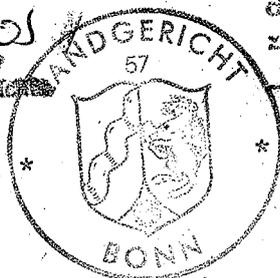
Schmitt
Schmitt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird
der Klägerin
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung
erteilt.

Bonn, den 23. JUL. 2012

Schmitt, Jos
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des Landgerichts



Vorstehende 5 Urteil - ~~Beschl~~ wurde
dem Kläger - Vertreter am 20.07.12
dem Beklagten - Vertreter am 20.07.12
zugestellt.

Bonn, den 23. JUL 2012

Schmitt, Jos
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

